

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rabenau (Feuerwehr-Gebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647)1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Rabenau verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz für die Leistungen und Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Rabenau und der auf Anordnung hilfeleistenden Feuerwehren, soweit nicht nach § 2 Abs. 1 Kostenfreiheit besteht.

(2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) sowie durch Brandmeldeanlagen.

§ 2 Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr; Kostenschuldner

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Rabenau zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind nach Artikel 1 § 69 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
8. der Träger des Rettungsdienstes, welcher Tragehilfe angefordert hat.

(3) Weiterhin ist über § 2 Abs. 2 hinaus zum Ersatz der Kosten, welche durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), gelten entsprechend.

(5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

§ 3

Berechnungsgrundlage des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus

1. den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen,
2. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
3. den Kilometerkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Gerätehaus zum Einsatzort und zurück und der erbrachten Pumpenleistungen,
4. den Sachkosten, Schaummittel, Ölbindemittel, Feuerlöscher, usw.,
5. den Verwaltungskosten i.H.v. 10 v. H. der Summe aus Nr. 1 bis 4

(2) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache/Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung auf die Einsatzzeit angerechnet, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

1. Für die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Kostensätze wird, wenn diese in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr erbracht werden, zusätzlich ein Nachtzuschlag von 10 v. H. der jeweiligen Gebühr erhoben. Für die Berechnung ist der Beginn der Einsatzzeit maßgebend.
2. Werden Gebührentatbestände des Kostenverzeichnisses an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfüllt, wird unabhängig vom Nachtzuschlag zusätzlich ein Feiertagszuschlag von 10 v. H. der jeweiligen Gebühr erhoben. Für die Berechnung ist der Beginn der Einsatzzeit maßgebend.
3. Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (Wärmestrahlschutzanzug, Gas- und Chemikalienschutzanzug) sowie besondere Schmutzarbeiten, z.B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe erbracht, ist ein Zuschlag von 25 v. H. zu berechnen.

(3) Die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus einschließlich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (§ 4 (2)).

(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird für die erste Einsatzstunde die volle Gebühr berechnet. Bei längerer Inanspruchnahme als eine Stunde wird für jede weitere angefangene Stunde bis 30 Minuten die Hälfte der Gebühr, über 30 Minuten die volle Gebühr berechnet.

(5) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer Pumpenleistungen, enthalten.

(6) Werden beim Einsatz der Fahrzeuge Atemschutzgeräte, Schläuche, Fangleinen und andere Geräte eingesetzt, die nach dem Einsatz prüf- und wartungspflichtig sind, wird für deren Prüfung, Reinigung, Instandsetzung und Verlust die entsprechende Gebühr berechnet.

(7) Für den überörtlichen Einsatz hilfeleistender Feuerwehren wird das Entgelt der Gemeinde berechnet, von der Hilfeleistung angefordert wurde.

(8) Die Stärke des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und der Geräte und der sonstigen Hilfsmittel liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.

(9) Bei Einsatz von Einwegmaterialien und Einwegschutzausrüstungen werden die entstehenden Kosten berechnet.

§ 4 Kostenanspruch

(1) Der Kostenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich ist, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Kostenerstattung ist auch dann zu fordern, wenn das zur Hilfeleistung entsandte Personal wegen bereits erfolgter Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig wird. Die Kostenerhebung erfolgt nach § 3 Abs. 1 entsprechend dem Kostenaufwand.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird einen Monat nach Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 6 Haftung

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Rabenau nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt Rabenau von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rabenau zur Regelung des Kostenersatzes und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rabenau (Feuerwehrgebührensatzung) vom 1. Januar 2016 außer Kraft.

Rabenau, 11. Dezember 2018

gez. Paul
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rabenau, den 11. Dezember 2018

gez. Thomas Paul
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rabenau werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personelle Leistungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (pro Std.)

Gebühren für den Personaleinsatz

1.1. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst = Einsatzkräfte	20,00 €
1.2 gehobener feuerwehrtechnischer Dienst = Einsatzleiter	30,00 €
1.3 Brandsicherheitswache je Feuerwehrmann	15,00 €

2. Kostenerstattung für den Einsatz von Fahrzeugen ohne Personal pro Stunde

2.1 Tanklöschfahrzeug / Löschfahrzeug	TLF 20/40 / LF 10	110,00 €
2.2 Löschfahrzeug	LF 16/12	130,00 €
2.3 Mittleres Löschfahrzeug	MLF	100,00 €
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W + TSF-W/Z	70,00 €
2.5 Tragkraftspitzenfahrzeug	TSF	60,00 €
2.6 Mehrzweckfahrzeug	MZF	60,00 €
2.7 Mannschaftstransportwagen	MTW	40,00 €

Für alle Fahrzeuge wird eine Kilometergebühr (einschließlich Pumpenleistung) erhoben, je Kilometer 2,00 €.

3. Kostenerstattung für den Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung ohne personelle Leistung pro Stunde

3.1 Tragkraftspritzenanhänger	TSA – TS 8	30,00 €
3.2 Schlauchtransportanhänger zusätzlich Kosten für Prüfen und Waschen der gebrauchten Schläuche	STA	20,00 €
3.3 Nachläufer Schlauchhaspel zusätzlich Kosten für Prüfen und Waschen der gebrauchten Schläuche		10,00 €

3.4 Anhänger Wasserschadenbekämpfung zusätzlich Kosten für Prüfen und Waschen der gebrauchten Schläuche	HWA	50,00 €
---	-----	---------

4. Kostenerstattung für den Einsatz von Geräten ohne Fahrzeugbereitstellung und personeller Leistung

	Je Stunde
4.1 Tragkraftspritze TS 8	30,00 €
4.2 Notstromaggregat	15,00 €
4.3 Öl-, Wasser – Sauger	15,00 €
4.4 Tauch-/Söffelpumpen	15,00 €
4.5 Motorsäge (elektr.- / benzinbetrieben)	15,00 €
4.6 Trennschleifer	15,00 €
4.7 Greifzug	10,00 €
4.8 Hydraulisches Rettungsgerät	100,00 € Pro Einsatz
4.9 Schmutzwasserpumpe Chiemsee	20,00 €
4.10 Beleuchtungsballon Power - Moon	25,00 €

5. Kostenerstattung für Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Einsatz prüf- und wartungspflichtig sind

5.1 Atemschutzmaske	Je Einsatz	20,00 €
5.2 Gas- und Chemikalienschutzanzug		Neuanschaffungs- Preis
5.3 Druckluftatmer		45,00 €
5.4 Feuerwehrleine	Je Einsatz	15,00 €
5.5 Druckschlauch B + C	Je Tag oder je Einsatz	20,00 €
5.6 Feuerlöscher	Je Tag oder je Einsatz	25,00 €
5.7 Sprungpolster (Sprungretter SP 16)		75,00 € Pro Einsatz

Für das Füllen des Feuerlöschers nach Benutzung werden Kosten für die Wiederbeschaffung des Löschmittels und Prüfen einschließlich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

6. Kostenerstattung für das Ausleihen von Geräten

6.1 Standrohr mit Schlüssel	Je Tag	10,00 €
6.2 Verteiler	Je Tag	10,00 €
6.3 sonstige wasserführende Armaturen	Je Tag	10,00 €
6.4 Druckschlauch B + C	Je Tag	15,00 €
6.5 Saugschlauch	Je Tag	15,00 €
6.6 Kübelspritze	Je Tag	10,00 €
6.7 Löschdecke	Je Tag	4,00 €
6.8 Anstell- und Steckleiter	Je Tag	10,00 €
6.9 km-Pauschale	Je Km	1,00 €

7. Kostenerstattung für sonstige Tätigkeiten und Materialien der Feuerwehr

7.1 Öffnen von Türen		150,00 € zuzüglich Personalkosten
7.2 Ölbindemittel, Säurebinder, Reinigungsmittel und Entsorgung derselben	Zu Tagespreisen Zuzüglich Personalkosten	
7.2.1 - Ölbindemittel 1 Sack (Beschaffungskosten)	20 kg	45,00 €
7.3 Materialien verschiedener Art nach entstandenen Kosten		Kostendeckend; je nach Verbrauch
7.4 Materialien und Reparaturen nach Zeitaufwand		Stundenleistung
7.5 Böswillige Alarmierungen der Feuerwehr und Missbrauch des Notrufes 112		200,00 Euro und angefallene Gebühren nach § 3 dieser Satzung

Bei Anforderungen der Feuerwehr zu verschiedenen Arbeitsleistungen werden Fahrzeugbereitstellung, Personalkosten und Materialaufwand in Rechnung gestellt.